

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2006

Nr. 2006/2131

Einwohnergemeinde Beinwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Beinwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) am 19. Oktober 2006 den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Nutzungsplan, Teil West, Situation 1:2000
 - Nutzungsplan, Teil Ost, Situation 1:2000
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
 - Gesamtbericht.
- 1.2 Während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 16. Januar 2006 bis 17. Februar 2006 ist eine Einsprache eingereicht worden. Nach Prüfung der Einsprache hat der Gemeinderat der Gemeinde Beinwil diese am 23. März 2006 gutgeheissen und den GEP mit dieser Anpassung genehmigt. Gegen diesen Entscheid sind keine Rechtsmittel ergriffen worden.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3843 vom 17. Dezember 1985 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP 1984) ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die in den beiden Nutzungsplänen Teil West bzw. Teil Ost, Situation 1:2000 dargestellten „Bauzone / Reservezonengrenze“ entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zo-

nenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

- 2.3 Die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000 dargestellte Schutzzone ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzone und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzone ist einzig der rechtsgültige Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement massgebend.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Die in den beiden Nutzungsplänen Teil West bzw. Teil Ost, Situation 1:2000 dargestellten „Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit oder Versickerungsverbot“ sind unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000 aufgezeigten Massnahmen basieren auf den Erhebungen gemäss dem Gesamtbericht, Kapitel 9.2, Abschnitt *Liegenschaften ausserhalb Bauzone*. Im Laufe der Zeit können sich bei diesen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss.

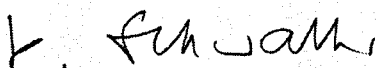
Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

- 2.6 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.7 Der GEP Beinwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Beinwil, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP 1984) der Gemeinde Beinwil, genehmigt mit RRB Nr. 3843 vom 17. Dezember 1985, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Beinwil betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.6 Die Gemeinde Beinwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'100.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 2'123.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'100.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 2'123.--</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Beinwil, 4229 Beinwil, mit Rechnung und mit 2 Dossiers GEP-Unterlagen
(Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Beinwil, 4229 Beinwil, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Gesamtbericht

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Beinwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“